



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 17. August 2021 / Nr. 600

### **Referendumsvorlagen aus der Junisession 2021: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Departement des Innern / Finanzdepartement / Bildungsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 18. August 2021

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2021 (RRB 2021/444) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Juni bis 2. August 2021 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 3. August 2021 rechtsgültig:
  - XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.21.01);
  - Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.21.05).
- b) Innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Juni bis 2. August 2021 wurde betreffend den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil (38.20.02) keine Volksabstimmung verlangt. Die weiteren Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses – je der Beschluss der politischen Gemeinde Wil und der Stiftung Hof zu Wil über ihre Beiträge – sind noch nicht beide erfüllt.
2. a) Der XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird ab 3. August 2021 angewendet.
- b) Der Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wird ab 9. Juni 2021 angewendet.
- c) Der Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil wird später festgelegt.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

